

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Stadtentwässerungsbetriebe Köln, AöR (StEB Köln): Abwassergebührensatzung 2021

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	31.08.2020
Finanzausschuss	07.09.2020
Rat	08.09.2020

Beschluss:

Der Rat der Stadt Köln

- nimmt die Gebührenbedarfsrechnung für das Jahr 2021 (Anlage 1) zur Kenntnis.
- stimmt gemäß § 7 Abs. 2 der StEB-Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben –Abwassergebührensatzung– in der zu diesem Beschluss beigefügten Fassung (Anlage 2) zu.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Auswirkungen auf den Klimaschutz

- Nein
- Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung)
- Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)

Begründung

Die Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt öffentlichen Rechts (StEB Köln) sind gemäß § 3 Absatz 1 der StEB-Satzung berechtigt, Satzungen für das ihnen übertragene Aufgabengebiet der Abwasserbeseitigung zu erlassen. Der Verwaltungsrat der StEB Köln unterliegt in diesen Fällen gemäß § 7 Absatz 2 der StEB-Satzung i. V. m. § 114a Gemeindeordnung NRW den Weisungen des Rates der Stadt Köln.

Inhaltlich wird auf die Gebührenbedarfsberechnung in der Anlage 1 und die Abwassergebührensatzung für das Jahr 2021 in der Anlage 2 sowie die Berechnungen in den Anlagen 3 bis 10 der Vorlage verwiesen.

Wie in den vergangenen Jahren werden die StEB Köln weiterhin größtmögliche Anstrengungen unternehmen, ihre Prozesskosten zu reduzieren. Die Prognosen für das Jahr 2021 gehen insgesamt von einer Kostensteigerung zu den Planzahlen für 2020 aus. Diese kann allerdings durch eine weitere stark sinkende Zinsbelastung infolge des insgesamt niedrigen Zinsniveaus sowie eine Steigerung der Unterdeckung ausgeglichen werden.

Basierend auf den für den Bezugszeitraum September 2019 bis August 2020 gemeldeten Daten und den Erfahrungen bezüglich der Brunnenförderung und Absetzungen wird für das Jahr 2021 eine Schmutzwassermenge von 65.000.000 m³ prognostiziert. Die Prognose liegt damit leicht über dem Ergebnis für 2019.

Aufgrund des Ergebnisses des Jahres 2019 und der weiteren Entwicklung wird im Ergebnis für 2021 mit gebührenwirksamen versiegelten Flächen von 71.800.000 m² gerechnet und daher die Planzahlen von 2020 geringfügig angehoben. Bei den betrieblichen Erträgen wird das Niveau der Planung 2020 erwartet.

Die Hauptgebührensätze können somit konstant gehalten werden. Die Niederschlagswassergebühr beträgt – wie im Vorjahr - 1,27 €/m² für befestigte abflusswirksame Flächen und die Schmutzwassergebühr weiterhin 1,54 €/m³ für bezogenes Frischwasser.

Die sonstigen Gebührensätze entwickeln sich entsprechend den jeweilig spezifisch zugeordneten Kosten und erwarteten Mengen.

Mit Blick auf die weiteren Belastungen der privaten Haushalte durch allgemeine Preissteigerungen wurden auch für das Geschäftsjahr 2021 die Abwassergebühren weiterhin nicht kostendeckend kalkuliert. Die für das Geschäftsjahr 2021 geplanten Gebühren führen zu einer geschätzten Kostenunterdeckung nach Kommunalabgabengesetz (KAG) in Höhe von ca. 25,5 Mio. €. Diese geplante Inkaufnahme einer kalkulatorischen Unterdeckung durch nicht kostendeckende Gebühren kann in zukünftigen Jahren nicht im Rahmen der Gebührenkalkulation ausgeglichen werden; denn das KAG ermöglicht nur den Ausgleich ungeplanter Gebührenunterdeckungen innerhalb von drei Jahren. Dieser Einnahmeverzicht bedeutet den dauerhaften Verzicht auf die Ausschöpfung des Innenfinanzierungspotentials.

Der Unterschied zwischen den Planzahlen des Wirtschaftsplanes 2021 und der Gebührenkalkulation 2021 liegt in den handelsrechtlichen Abschreibungen und Verzinsungen einerseits und dem Ansatz kalkulatorischer Abschreibungen und Verzinsungen bei der Gebührenkalkulation andererseits. Die

Details sind dem Wirtschaftsplan für 2021 zu entnehmen, der dem Verwaltungsrat der StEB Köln und dem Rat der Stadt Köln zeitgleich vorgelegt wird.

Anlage 1: Gebührenkalkulation und Satzungsänderungen 2021

Anlage 2: Satzung des Kommunalunternehmens Stadtentwässerungsbetriebe Köln, Anstalt des öffentlichen Rechts über die Erhebung von Gebühren für die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage sowie für die Entsorgung von Schmutzwassergruben - Abwassergebührensatzung

Anlage 3 - 10: Anlagen zur Berechnung der Gebührenkalkulation